



SCHUTZAUFTRAG in den Individuellen Hilfen

Konkretisierung der vereinsinternen Leitlinien und den entsprechenden Sicherstellungsvereinbarungen

1. Der Gesetzgeber hat im Oktober 2005 durch eine Novellierung des SGB VIII den Artikel 8a ‚**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**‘ eingeführt. Damit wurde das ‚staatliche Wächteramt‘ (§ 6 Abs.2 GG) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dahingehend akzentuiert, dass der Kinderschutz in ‚entsprechender Weise‘ (§ 8a SGB VIII Abs.2; sinngemäß nach Abs.1) in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich freier Träger hineinwirkt. Die Übertragung von Aufgaben an den freien Träger können aber die bestehenden Schutzpflichten des Staates nicht völlig ablösen, die ‚Letztverantwortung‘ im jeweiligen Einzelfall bleibt beim öffentlichen Träger bzw. bei der fallzuständigen Fachkraft des JA/ASD. Die Neuregelung fokussiert auf die Sicherung des Kinder- und Jugendwohls, bietet ein ‚Geländer‘ für sozialpädagogisches Handeln und verpflichtet zur jeweiligen Reflexion der eigenen Verantwortung. Der Kinderschutz wird damit als integralen Bestandteil der ‚Hilfen zur Erziehung‘ betont und findet seine Konkretisierung im Rahmen der Sozialpädagogischen Diagnostik, die den gesamten Hilfeprozess begleitet.
2. Der ‚Schutzauftrag‘ hat auch **Fragen der strafrechtlichen Verantwortung** öffentlicher und freier Jugendhilfe aufgeworfen. Für freie Träger leitet sich eine Verantwortung aus der tatsächlichen und vertraglichen Schutzübernahme für Kinder oder Jugendlichen her. Die Leitungspersonen des Leistungserbringers übernehmen dahingehend die Verantwortung für die Sicherstellung einer fachkompetenten Leistungserbringung in dem festgesetzten Hilfezeitraum entsprechend des festgelegten Auftrags. Ihre Aufgabe ist es, für eine entsprechende Fachaufsicht der Fachkräfte bzw. der freien Mitarbeiter vor Ort, Sorge zu tragen. Die Pflichten werden durch eine Sicherstellungsvereinbarung (oder über Leistungsverträge nach §78a ff. SGB VIII) mit dem öffentlichen Träger verschriftlicht. Unabhängig davon trägt die ‚vor Ort tätigen Fachkräfte‘ einen Teil eigener Verantwortung. Sie werden zu sogenannten Sekundärgaranten im Sinne von Beschützer aus Pflichtübernahme. Damit sind, neben der aktiven Sicherung des Kindes- und Jugendwohls im gegebenen Rahmen, gewisse Handlungsverpflichtungen gegenüber dem fallzuständigen Sachbearbeiter des JA/ASD (Primärgaranten) verbunden. Die Einhaltung von vereinbarten Verfahrensregelungen und die damit verbundene qualifizierte Dokumentation der jeweiligen Fallbearbeitung, soll ein etwaiges strafrechtliche Risiko der ‚vor Ort tätigen Fachkraft‘ minimieren helfen.

3. Die Definition des Begriffs **Kindeswohlgefährdung** stützt sich auf §1666 Abs.1 BGB (n.F.): „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden (...)“ Die Rechtsprechung versteht unter einer Gefährdung ‚eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt‘ (BGH 1956). Zentrale Gefährdungslagen von Kindern oder Jugendlichen sind: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Missbrauch des Sorgerechts, Autonomiekonflikte, u.a.m. Wie die Fülle unbestimmter Begriffe deutlich macht, ist Kindeswohlgefährdung in den wenigsten Fällen ein eindeutiger Tatbestand, sondern eine Interpretation von Wahrnehmungen, Annahmen und Prognosen. Als rechtlich-normatives Konstrukt ist Kindeswohl nur über Kommunikation bestimmbar. Insofern ist es konsequent, dass eine Einschätzung und Bewertung im ‚Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte‘ (fachlicher Mindeststandard sind zwei Personen) zu erfolgen hat (§8a Abs. 1 Satz 1). Damit sind das Sammeln und Feststellen von Anhaltspunkten (s.u.) allein keine fachliche Bewertung und Einschätzung, aber eine unverzichtbare Grundlage der weiteren kollegialen Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Dafür ist geboten, frühzeitig eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ (§8a Abs.2 Satz 1 SGB VIII) hinzuzuziehen (intern und/oder extern).
4. Die **fachliche Einschätzung und Bewertung der Gefährdungslagen** geschieht hinsichtlich möglicher Schädigungen, der Erheblichkeit der erwarteten Schädigung, einer Prognose eines Schadeneintritts sowie der Fähigkeit bzw. der Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr. Außerdem ist die Verfügbarkeit erforderlicher und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr bzw. die Frage, ob und wie der Leistungserbringer im gegebenen Rahmen zur Sicherung des Kindeswohls beitragen kann, abzuwägen. Ob eine Kindeswohlgefährdung schließlich vorliegt, soll sich anhand einer Beantwortung folgender Fragen innerhalb einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) bewerten lassen:
 - Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Erziehungspersonen gewährleistet?
 - Problemakzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem?
 - Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungspersonen und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein?
 - Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungspersonen und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen?
5. Im **Rahmen der ‚ambulanten Jugendhilfe‘ (Flex)** (§27ff. SGB VIII) liegt eine jeweilige einzelfallorientierte Einschätzung, Bewertung und Gewichtung eines Gefährdungsrisikos zwischen der Grenzziehung einer bloßen ‚Nichtgewährleistung ei-

ner dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung' (§ 27 SGB VIII) und einer ‚Gefährdung des Kindeswohls‘ (§ 8a SGB VIII; § 1666 BGB). Zur Wahrnehmung und Einschätzung der Gefährdungslage im Kontext der Kindeswohlgefährdung dienen Sicherheits- und Risikoeinschätzungen (z.B. Stuttgarter Kinderschutzbogen). Aber auch wenn die Schwelle der Kindeswohlgefährdung überschritten ist, die Eltern aber zur Inanspruchnahme von Hilfe bereit sind, ist eine Gewährung einer Hilfe zur Abwendung der Gefährdung zu gewähren. Grundsätzlich gilt der Vorrang öffentlicher Hilfen vor einen Eingriff ins Elternrecht. ‚Hilfe zur Erziehung‘ versteht sich hiermit als sekundär-präventive Leistung und zielt auf einen ‚erzieherischen Bedarf‘ unterhalb der Schwelle der Eingriffsnorm des § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).

6. Zur Aktivierung des Schutzauftrages sind sogenannte ‚**gewichtige Anhaltspunkte**‘ für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen entscheidend. ‚Gewichtige Anhaltspunkte‘ (Indikatoren) sind konkrete, beobachtbare Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung von gewissem Gewicht. Sie sind den einschlägigen Schutzbögen und Sicherstellungsvereinbarungen zu entnehmen und auf der einen Seite einzuwerten in Bezug auf ...
 - das äußere Erscheinungsbild des Kindes,
 - das Verhalten des Kindes,
 - das Verhalten der Erziehungspersonen,
 - die familiäre Situation,
 - die Wohnsituation zu finden.

Ob und in welchem Maß eine Gefahr vorliegt, zeigt sich andererseits ...

- aus dem Verhältnis zwischen elterlichem Tun bzw. Unterlassen sowie
 - den altersabhängigen und individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen.
- ‚Gewichtige Anhaltspunkte‘ werden durch regelmäßige Inaugenscheinnahme (insb. bei Säuglingen und Kleinkindern, sowie bei chronisch kranken und behinderten Kindern oder Jugendlichen) der Fachkräfte und direkte oder indirekte Mitteilungen und Beobachtungen verschiedener Informationsquellen (Datenschutz!) erhoben. Der Fokus liegt im Rahmen des Schutzauftrages auf gefährdungsrelevante Anhaltspunkte, die stets auch als Hinweise auf einen akuten Hilfebedarf zu lesen sind. Schwindet die Mitwirkung der Erziehungspersonen im Hilfeverlauf, besteht eine Pflicht zur Information des JA/ASD.

7. Angesichts der Komplexität des Sachverhalts ist eine **mehrdimensionale Modellvorstellung** der Entstehung und Prognose von Kindeswohlgefährdung gefordert. DEGENER/KÖRNER (2006) gehen von einem Modell aus, dass auf der Wechselwirkung bzw. Bilanzierung zwischen Schutzfaktoren (Widerstandsfähigkeit, Ressourcen, Potentiale) und Risikofaktoren (Verletzlichkeit, Stressoren, Belastungen) beruht. Dabei gilt grob, je mehr Risikofaktoren auftreten, umso mehr Schutzfaktoren werden als Gegengewicht benötigt, um ein Gefährdungsrisiko abzuwenden bzw. eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Die jeweiligen Auswir-

kungen einzelner Faktoren (Risiken) müssen immer im Zusammenhang mit anderen Einflüssen (Schutzfaktoren) gesehen werden. So ergibt sich eine vorsichtige Risikoprognose und es können sich so wiederum neue Handlungsansätze innerhalb des bestehenden Hilfebezugs eröffnen. Ziel ist es gravierende Belastungssituationen rechtzeitig zu erkennen, anzusprechen und wirksam zu begegnen, bevor sie sich zu Gefährdungstatbeständen verdichten und einen Eingriff des JA/ASD (§42 SGB VIII) bzw. eine Anrufung des Familiengerichts (§1666 BGB) erfordern.

8. Im Rahmen ambulanter Jugendhilfe (FLEX) ist eine **professionelle Haltung** der ‚geschulten Aufmerksamkeit‘ gefordert. Neben dezidierten Schutzaufträgen zu Beginn einer Maßnahme, können sich Hilfeleistungen im Einzelfall gleichsam latent defizitär entwickeln (Überforderung der Eltern und des Kindes, schwindende Motivationslage, fehlende Problemaakzeptanz, interkulturelle Differenzen, u.a.m.) oder eine Gefährdungslage kann erst im Hilfeverlauf bekannt werden. Immer wieder sind Verdachtsmomente wahrzunehmen und zu benennen, Anhaltspunkte kollegial zu gewichten und letztlich die Gefährdungsschwelle zu markieren. Das kann jedoch nicht bedeuten, dass hilfesusuchenden Familien einen Generalverdacht drohender Kindeswohlgefährdung unterliegen bzw. überall eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen vermutet wird. Der gesetzliche Auftrag der ‚Hilfen zur Erziehung‘ lautet denn auch gleichzeitig Familienunterstützung zu gestalten und Minderjährigenschutz zu gewährleisten. Einerseits müssen mögliche Handlungsoptionen (Hilfen) gesehen und immer wieder mit- und gegeneinander abgewogen werden; andererseits muss die Wirksamkeit der vereinbarten Hilfe immer wieder neu evaluiert werden (Wirkungskontrolle durch Prozessevaluation).
9. In der Praxis ist es wichtig und gesetzlich gefordert, die **Kooperation mit und die Beteiligung für die Hilfeadressaten** zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten. Der sozialpädagogische Grundsatz der Mitgestaltung des Hilfeprozesses findet seine Entsprechung in dem grundrechtlich geschützten Elternrecht (Art.6 Abs.2 Satz 1 GG), wonach Eltern selbst und allein entscheiden, wie sie das Wohl ihres Kindes gewährleisten. Damit ist der Kontrakt der Hilfeleistung weitgehend transparent zu gestalten. Im Spannungsfeld einer zu erbringenden Leistung und eines hierbei zu berücksichtigenden Schutzauftrages, muss allen Beteiligten und Betroffenen klar sein, an welchen Fragestellungen, Themen und Zielsetzungen gearbeitet werden soll/muss (Prinzip der informierten Zustimmung). Verdeckte Kontrollaufträge/Zwangskontexte blockieren eine effektive Hilfe. So erfolgt während des Prozesses der Gefährdungseinschätzung und die in diesem Zusammenhang erforderliche Informationsgewinnung in erster Linie über die Familienmitglieder. Sie bezieht diese in den Einschätzungsprozess ein, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die relevanten Datenschutzbestimmungen (§62ff. SGB VIII) sind stets einzuhalten. Um den unmittelbaren Hilfeprozess und eins damit verbundenen Vertrauensverhältnisses

nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, eine Datenerhebung im Umfeld der Betroffenen von Fachkräften des JA/ASD durchführen zu lassen.

10. Die **interne Verfahrensregelung** eines idealtypischen Vorgehens (allgemeines Design) innerhalb der FLEX nach Schutzauftrag §8a SGB VIII lautet wie folgt:

- a) Verdachtsmomente eines Gefährdungsrisikos von Kindern oder Jugendlichen bzw. ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ einer Kindeswohlgefährdung können bereits bei Auftragsklärung (Fachkonferenz/Hilfeplangespräch) zu Beginn einer Maßnahme benannt sein, während des Hilfeverlaufs bekannt werden oder eine Hilfeleistung kann sich dahingehend defizitär entwickeln. Die im Hilfeprozess eingebettete Sozialpädagogischen Diagnostik stellt für die fachliche Fundierung und Bewertung der Wahrnehmungen und Informationen geeignete Verfahren, Methoden und Instrumente zur Verfügung. Gefühlte Unstimmigkeiten (Intuition) oder noch diffuse Verdachtsmomente (Warnsignale) müssen immer der Anlass für eine erhöhte Aufmerksamkeit der vor Ort tätigen Fachkraft sein.
- b) Mit den ersten begründeten Verdachtsmomenten bzw. ersten Anhaltspunkten beginnt das Verfahren nach §8a Schutzauftrag. Spätestens jetzt ist eine nachvollziehbare Dokumentation der Beobachtungen und Fallbearbeitung verbindlich, unterstützt durch vorgegebene Arbeitshilfen und begleitender Prozessevaluation. Ein ‚Screening‘ ermöglicht eine erste, grobe Orientierung (Ersteinschätzung) und erlaubt eine Grundentscheidung bezüglich bestimmter Fragen und Handlungsoptionen für weitere Schritte (Methodenwahl und Herangehensweise).
- c) Die Leitungsperson (Koordination/Prozessbegleitung) wird über die Verdachtsmomente umgehend informiert und auf dem Laufenden gehalten. Es kommt zu einer ersten gemeinsamen Sicherheitseinschätzung (Informationssichtung und Hypothesenbildung). Die Sicherheitseinschätzung bezieht sich vor allem auf den zeitlichen Aspekt (Erheblichkeit der Wahrnehmung und Dringlichkeit des Handelns/Eilbedürftigkeit). Besondere Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach Alter (z.B. Säuglinge), Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand (chronisch kranke oder behinderte Kinder und Jugendliche) zu beurteilen. Zudem kommen die Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen Gefährdung. Ist bei der Sicherheitseinschätzung rasches und unverzüglich Handeln notwendig (akute Gefährdung), wird durch die Leitungskraft das JA/der ASD eingeschaltet (Informationspflicht) und schriftlich bestätigt (per Fax).
- d) Liegen ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ vor, aber keine ‚akute Gefährdung‘, sind zur Substantiierung des Gefährdungsrisikos weitere relevante Informationen zu sondieren und sammeln (Arbeitshilfen). Es folgt eine Risikoeinschätzung, bei der es wesentlich um die Frage geht, ob sich eine erhebliche Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zukunft voraussagen lässt (Gefährdungs-

prognose). Zur Gefährdungseinschätzung und -prognose ist zu entscheiden, ob eine interne oder externe ‚erfahrene Fachkraft‘ zu der Fachberatung hinzugezogen wird. Die internen Fachkräfte bzw. Kinderschutzfachkräfte sind dem JA/ASD benannt und allen Beteiligten bekannt; bei einer externen Fachkraft (z.B. vom JA/ASD anerkannte Fachkräfte, wie: Ärzte, Psychologen, etc.) ist ggf. auf eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten zu achten.

- e) Im Hilfeverlauf werden regelmäßige Einschätzungen über das Risiko von Gefährdungen und die Erfassung der gefährdungsrelevanten Risiko- und Schutzfaktoren erarbeitet (Prozessdiagnostik). Das geschieht immer wieder auch in kollegialer Beratung bzw. in Zusammenwirken mehrere Fachkräfte. Hieraus können sich wiederum neue Handlungsoptionen im Hilfebezug ergeben. Eine zentrale Bedingung zur Fortsetzung der Maßnahme ist die Kooperationsbereitschaft bzw. -fähigkeit der betreffenden Erziehungspersonen.
- f) Bedarfsbezogen werden Handlungsschritte zwischen Fachkraft, KoordinatorIn und fallzuständiger Fachkraft im JA/ASD besprochen und abgestimmt. In der Aufstellung eines einzelfallorientierten Schutzkonzepts werden konkrete Handlungsschritte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos zeitlich terminiert, die Umsetzung kontrolliert und jede Veränderung fortlaufend evaluiert (Wirkungskontrollen). Bereits existierende Beratungs- und Hilfepläne werden dahingehend akzentuiert. Ein Notfallplan wird abgesprochen und abgestimmt.
- g) Sind die Bemühungen und Anstrengungen im Rahmen des Hilfearrangements gescheitert – beispielsweise durch Motivationsverlust, Überforderung, Interventionen werden abgelehnt/sind unwirksam oder es herrscht Ungewissheit darüber, ob das vereinbarte Schutzkonzept greift - muss mit dem JA/ASD zeitnah weitere Schritte abgesprochen werden. Bei einer akuten Gefährdungslage und der entsprechenden Undurchführbarkeit der vereinbarten Abläufe, ist, wenn bereits vorhanden, nach Notfallplan zu handeln (Krisenintervention) und unmittelbar das JA/der ASD und die/der KoordinatorIn zu informieren (schriftlich per Fax).
- h) Scheint die Gefährdung abgewendet, endet der Schutzauftrag im engeren Sinne. Es findet eine Verständigung mit allen Beteiligten und Betroffenen statt. Hintergründe einer Krise bzw. der Krisenintervention werden mit den Betroffenen nachgearbeitet. Eine erhöhte Aufmerksamkeit der vor Ort tätigen Kraft bleibt eine gewisse Zeit erhalten.

Die interne Verfahrensregelung bietet ein ‚Geländer‘ für fachliches Handeln beim Bekanntwerden von möglichen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren ist mit den gültigen Sicherstellungsvereinbarungen abgestimmt und damit verpflichtend. Von der Wahrnehmung der Verdachtsmomente, der Einwertung der Anhaltspunkte bis zur Einschätzung eines Gefahrenrisikos und entsprechender Prognosen auf den verschiedenen Ebenen, sind die vor-

gegebenen Verfahrensschritte, Arbeitsmaterialien und Hilfsmittel zu nutzen (internes Diagnostikverfahren). Die Einschätzungsbogen (Indikatorenlisten) helfen relevante Faktoren zu beschreiben, ‚blinde Flecken‘ zu minimieren und bieten eine fachliche Basis für die einzelfallbezogene, kollegiale Gefährdungsabwägung. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Fallbearbeitung (Einschätzungen, Interventionen, etc.) ist verpflichtend und helfen das etwaige strafrechtliche Risiko zu minimieren (Nachweispflicht im Streitfall!). Eine Inobhutnahme ist hoheitliches Recht des JA/ASD (§42 SGB VIII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen); bei ‚Gefahr in Verzug‘ (z.B. bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung) ist die Polizei einzuschalten.

LITERATUR

BATHKE, S./JORDAN, E. Zertifikatskurs ‚Kinderschutzfachkraft‘ Arbeitsmaterialien. 2006

DEEGENER, G./KÖRNER, W. (Hrsg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen 2005

DEEGENER, G./KÖRNER, W. Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis und Materialien zur Erfassung der Risiken. Lengerich. 2008 2.Auflage

MÜNDER, J. u.a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München 2006